

Anlage zu Ihrer Renteninformation

Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG

Inhalt

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertragspartner und Versicherungsverhältnis 2. Rechtsgrundlagen 3. Laufzeit der Versicherung 4. Anspruchsvoraussetzungen 5. Steuerliche Behandlung und Krankenversicherungspflicht | <ol style="list-style-type: none"> 6. Überschussbeteiligung 7. Geschäftslage 8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand 9. Aufsichtsbehörde, Beschwerdestelle 10. Kontaktaufnahme |
|---|---|

1. Vertragspartner und Versicherungsverhältnis

Zu den Vertragspartnern zählen die Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG und die Tarifvertragsparteien.

Die Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG (im Folgenden ZVK-DACH) ist eine überbetriebliche Pensionskasse und eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien.

Die Tarifvertragsparteien sind:

- Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks
- Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e. V. -
Fritz-Reuter-Straße 1
50968 Köln und
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesverband -
Olof-Palme-Straße 19
60438 Frankfurt am Main

Das Versicherungsverhältnis entsteht automatisch aufgrund des allgemeinverbindlichen Tarifvertrages durch den Eintritt des Arbeitnehmers in das Dachdeckerhandwerk. Versicherungsnehmer des Versicherungsverhältnisses sind im Fall der Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge die Tarifvertragsparteien. Diese haben für Sie als Arbeitnehmer mit der ZVK-DACH einen Tarifvertrag für Ihre betriebliche Altersversorgung abgeschlossen. Sie sind die versicherte Person.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind verschiedene Tarifverträge des Dachdeckerhandwerks und die jeweiligen Versicherungsbedingungen der ZVK-DACH. Die Leistungen Ihres Tarifs oder Ihrer Tarife sowie eine genaue Beschreibung aller Bestimmungen, Rechte und Pflichten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese können Sie unserer Homepage www.soka-dach.de entnehmen. Auf telefonische Anfrage übersenden wir Ihnen auch gerne die gewünschten Rechtsgrundlagen in Papierform.

3. Laufzeit der Versicherung

Die Laufzeit Ihrer Versicherung richtet sich nach den gültigen Versicherungsbedingungen.

4. Anspruchsvoraussetzungen

Die Anspruchshöhe ergibt sich aus den Beschäftigungszeiten im Dachdeckerhandwerk. Es werden keine individuellen Beitragskonten geführt.

- Anspruch auf Leistungen hat, wer nach dem 21.12.1974 und vor dem 01.01.2001 ausgeschieden ist und das 35. Lebensjahr vollendet hat und 10 Jahre (120 Monate) als gewerblicher Arbeitnehmer bei ein und demselben Betrieb tätig war.
- Anspruch auf Leistungen hat, wer nach dem 31.12.2000 ausgeschieden ist, das 30. Lebensjahr vollendet hat und 5 Jahre (60

Monate) als gewerblicher Arbeitnehmer bei ein und demselben Betrieb tätig war.

- Anspruch auf Leistungen hat, wer nach dem 31.12.2008 ausgeschieden ist, das 25. Lebensjahr vollendet hat und 5 Jahre (60 Monate) als gewerblicher Arbeitnehmer bei ein und demselben Betrieb tätig war.
- Anspruch auf Leistungen hat, wer nach dem 31.12.2017 ausgeschieden ist, das 21. Lebensjahr vollendet hat und 3 Jahre (36 Monate) als gewerblicher Arbeitnehmer bei ein und demselben Betrieb tätig war.

5. Steuerliche Behandlung und Krankenversicherungspflicht

A) Besteuerung Beiträge und Renten

Die Beiträge zur Altersversorgung sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Der allgemeine Grenzbetrag bemisst sich an der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der deutschen Rentenversicherung und liegt bei 8 %. Arbeitgeber, die Beiträge für eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung an einen Versorgungsträger zahlen, erhalten hierfür vom Staat einen Förderbetrag. Die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung, die der Arbeitgeber neben dem Arbeitslohn zahlt, müssen im Kalenderjahr mindestens 240 EUR betragen. Der monatliche Arbeitslohn des Beschäftigten darf 2.575,00 EUR (2021) nicht übersteigen (siehe zu den übrigen Voraussetzungen § 100 Abs. 2 und Abs. 3 EStG).

Renten- und Kapitalzahlungen, die auf nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträgen beruhen, sind vom Leistungsempfänger in vollem Umfang nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG zu versteuern. Andernfalls erfolgt nur die Besteuerung des Ertragsanteils oder der rechnungs- und außerrechnungsmäßigen Zinsen. Über die steuerpflichtigen Leistungen erhält der Leistungsempfänger eine Mitteilung. Gleichzeitig übermittelt die ZVK-DACH nach § 22a Absatz 1 Satz 1 und 2 EStG die Daten an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (Rentenbezugsmitteilungsverfahren).

B) Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Gem. § 3 Nr. 63 EStG sind steuerfrei geleistete Beiträge an eine Pensionskasse bis zu einer Höhe von 4 % der BBG in der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei (siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)). Andernfalls gilt eine Abgabefreiheit von bis zu 1.752 EUR/2.148 EUR (siehe § 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, die nach § 100 EStG gefördert werden, stellen kein Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dar und sind bis zu einer Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei (siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV).

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind Versorgungsbezüge gemäß § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. Satz 3

Sozialgesetzbuch V (SGB V) und somit beitragspflichtig. In der sozialen Pflegeversicherung gelten dieselben Grundsätze wie in der gesetzlichen Krankenversicherung. Im Fall einer Rentenzahlung und im Zusammenhang mit einer Beitragspflicht führt die ZVK-DACH die fälligen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge direkt an die jeweils zuständige Krankenkasse ab. Bei Kapitalleistungen obliegt der ZVK-DACH nur die Meldepflicht an die Krankenkasse. Die Forderung richtet sich in diesem Fall direkt an den Leistungsempfänger. Bei Kapitalleistungen gilt 1/120tel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (siehe § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

Der zum 01.01.2020 eingeführte Freibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von aktuell 164,50 EUR mindert die Beitragserhebung. Er findet jedoch bei Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen neben dem Bezug der gesetzlichen Rente insgesamt nur einmal monatlich Anwendung. Der Freibetrag gilt nicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Ist der Leistungsempfänger privat kranken- und pflegeversichert, richtet sich der dorthin zu zahlende Beitrag nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem privaten Krankenversicherungsunternehmen.

Für Versorgungsbezüge gilt der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung (siehe § 248 i. V. m. § 241 SGB V). Darüber hinaus kann jede Krankenkasse einen individuellen Zusatzbeitrag verlangen. Der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung wird in § 55 Abs. 1 SGB XI geregelt. Wenn der Versorgungsempfänger keine Kinder nach § 55 Abs. 3 SGB XI hat oder hatte, hat er einen Beitragszuschlag für Kinderlose zu zahlen. Bei der Beitragsermittlung sind die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen.

C) Hinweise

Rechtsverbindliche Auskünfte zum Steuerrecht dürfen nur das zuständige Finanzamt und die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen erteilen. Wir dürfen nicht steuerlich beraten. Rechtsverbindliche Auskünfte zum Sozialversicherungsrecht dürfen gleichfalls nur die jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger und die im Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen bzw. zugelassene Rechtsanwälte erteilen.

Sowohl für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information als auch für die Angaben zu steuerlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

6. Überschussbeteiligung

Eine Überschussverteilung ist nicht vorgesehen. Die erzielten Überschüsse werden nach Bedienung der Verlustrücklage einer Rückstellung zugewiesen, die zur Ermäßigung des Beitrages oder zur Erhöhung der Leistungen verwendet wird.

7. Geschäftslage

Auf unserer Internetseite www.soka-dach.de finden Sie unseren aktuellen Geschäftsbericht sowie weitere Details.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf die Versicherungsverhältnisse findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Zuständig für Rechtsstreitigkeiten der Versicherten gegen die ZVK-DACH ist das Arbeitsgericht Wiesbaden.

9. Aufsichtsbehörde, Beschwerdestelle

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
www.bafin.de

10. Kontaktaufnahme

Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG
Gustav-Stresemann-Ring 7 a
65189 Wiesbaden
Tel.: +49(0) 611/1601-400
Fax: +49(0) 611/1601-66 500
E-Mail: info-altersvorsorge@soka-dach.de
Internet: www.soka-dach.de